

BVGer D-6299/2008 vom 4. Juni 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6299_2008

FR: TAF D-6299/2008 du 4 juin 2010

IT: TAF D-6299/2008 del 4 giugno 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz stellte in ihrer angefochtenen Verfügung vom 26. August 2008 fest, die Vorbringen der Beschwerdeführerin seien in wesentlichen Punkten zu wenig konkret, realitätsfremd und teilweise auch widersprüchlich ausgefallen.

E. 4.1.1

In der Tat erschöpfen sich die Angaben der Beschwerdeführerin hinsichtlich des exilpolitischen Engagements ihres Ehemannes im F._____ in der Aussage, er sei ein Gegner der eritreischen Regierung (vgl. Vorakten A1 S. 4 und A8 S. 7). Angesichts des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin seit Mai 2002 mit ihrem Ehemann zusammengelebt haben will und manchmal auch politische Gesinnungsgenossen in ihr Haus gekommen sein sollen, erscheint es tatsächlich nicht glaubhaft, dass sie keinerlei Kenntnisse darüber hatte, in welcher Form - und insbesondere auch in welcher Funktion - sich ihr Mann in der Exilpolitik betätigt oder welcher Gruppe er angehört habe (vgl. A8 S. 8). Mit der Aussage, sie selber sei keine Gegnerin und wisse auch nichts über ihre Heimat Eritrea, lassen sich die mangelnden Kenntnisse nicht erklären, zumal die Beschwerdeführerin aufgrund des politischen Engagements ihres Ehemannes selber auch bedroht worden sein will. Die in der Rechtsmitteleingabe (vgl. S. 5) und auch in der Replik vom 9. Februar 2010 (vgl. S. 1) angebrachten Hinweise auf den "soziokulturellen Kontext des Herkunftslandes", welcher sich auch darin zeige, dass Männer im F._____ und in Eritrea Geschäftliches und Politisches nicht mit ihren Frauen besprechen würden, vermögen ebenfalls nicht zu überzeugen. Wie das BFM in seiner Vernehmlassung dabei zu Recht bemerkte, bleibt in diesem Zusammenhang auch unklar, aufgrund welcher Aktivitäten ihres Mannes die Beschwerdeführerin dann überhaupt zur Aussage gelangen konnte, ihr Mann sei innerhalb der Gegnerschaft eine "Persönlichkeit" gewesen (vgl. A8 S. 8).

E. 4.1.2

Sodann kann auch der Auffassung der Vorinstanz gefolgt werden, das geltend gemachte Verhalten des Ehemannes - er habe der Beschwerdeführerin gegenüber nie Andeutungen gemacht, wieso und von wem er verfolgt werde, und habe sie und den gesundheitlich angeschlagenen dreijährigen Sohn dann ohne jegliche Erklärungen verlassen (vgl. A8 S. 8) - sei zumindest als ungewöhnlich zu bezeichnen. In der Rechtsmitteleingabe (vgl. S. 6) wird dazu ausgeführt, der Beschwerdeführerin sei das Schicksal ihres Mannes nicht bekannt; es sei auch möglich, dass er von den eritreischen Behörden entführt worden sei. Im Übrigen spreche gerade der Umstand, dass der Ehemann keine letzte Kontaktaufnahme habe riskieren können, für das Vorliegen einer ernsten und konkreten Verfolgungsgefahr. Mit diesen Ausführungen lassen sich die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen indes nicht beseitigen.

E. 4.1.3

Schliesslich sind die Vorbringen der Beschwerdeführerin teilweise auch widersprüchlich ausgefallen. Während die Beschwerdeführerin anlässlich der Erstbefragung stets von einem

einzigsten Brief sprach, in welchem ihrem Mann die Festnahme und "Schwierigkeiten" angedroht worden seien (vgl. A1 S. 4), behauptete sie in der kantonalen Anhörung, es seien mehrere Schreiben der Eritreischen Botschaft gekommen; darin sei ihm angedroht worden, er würde umgebracht, falls er nicht auf der Botschaft erscheine und "die Seite wechsle" (vgl. A8 S. 7 und 9).

E. 4.2

Auf Beschwerdeebene gab die Beschwerdeführerin verschiedene Beweismittel zu den Akten.

E. 4.2.1

Der von der Vorinstanz in der Vernehmlassung vom 21. Januar 2010 gemachten Feststellung, sämtliche eingereichten Dokumente lägen lediglich in der leicht fälschbaren Form von Kopien mit entsprechend geringem Beweiswert vor, ist vorab entgegenzuhalten, dass zwei - und nicht, wie in der Eingabe vom 22. Oktober 2008 bemerkt wird, nur eines - dieser Dokumente (ein auf den Namen des Ehemannes der Beschwerdeführerin lautender ELF-Mitgliederausweis und eine auf den 5. April 2006 datierte Vorladung der Eritreischen Botschaft in E._____) im Original vorliegen. Dessen ungeachtet sind die eingereichten Beweismittel - wie nachfolgend aufgezeigt wird - ebenfalls nicht geeignet, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgungssituation zu beseitigen.

E. 4.2.2

Die beiden als Kopie vorliegenden Schreiben des UNHCR bestätigen lediglich, dass K.____ im F.____ (weiterhin) als Flüchtling anerkannt ist. Der dem Internet entnommene Artikel der "P._____" vom 18. Januar 2008 berichtet über eritreische Flüchtlinge, welche von eritreischen Agenten mit dem Versprechen auf bessere Arbeitsmöglichkeiten in E.____ und anderen F.____ Städten aus F.____ Flüchtlingslagern gelockt würden. Diese Unterlagen geben indessen keinerlei Hinweise auf allfällige exilpolitische Tätigkeiten des Ehemannes und sind somit auch nicht geeignet, eine Reflexverfolgung der Beschwerdeführerin aufgrund solcher Tätigkeiten zu belegen.

E. 4.2.3

Sodann lassen verschiedene Auffälligkeiten an der Echtheit der beiden im Original eingereichten Dokumente zweifeln. Die "Eritrean Liberation Front" (ELF) wurde im Jahre 1960 mit dem Ziel der Unabhängigkeit Eritreas von Äthiopien gegründet. Seit Erlangung der Unabhängigkeit im Mai 1993 ist die ELF in Eritrea selber kaum mehr aktiv; stattdessen setzt die ELF ihre Tätigkeiten vom Ausland aus fort. Tausende Eritreer sind als Mitglieder in ELF-Exilorganisationen eingeschrieben, wo die ELF nach wie vor straff organisiert ist. Umso erstaunlicher ist es, dass die eingereichte Mitgliederkarte sehr unprofessionell hergestellt wirkt: So wird die Organisation orthographisch falsch als "ERITREAN LIPRTION FRONT" bezeichnet und das auf der Rückseite aufgedruckte Emblem entspricht bei genauerem Hinsehen nicht dem ELF-Emblem. Die an die Beschwerdeführerin adressierte, am 5. April 2006 von der Eritreischen Botschaft in E.____ ausgestellte Vorladung wurde ohne entsprechendes Zustellcouvert eingereicht und wirkt in ihrem ganzen Erscheinungsbild (fehlender Briefkopf, allgemeine Darstellung und Druck) nicht wie das Schreiben einer Auslandsvertretung. Es drängt sich daher die Vermutung auf, bei den beiden besagten Dokumenten handle es sich um nachträglich auf Bestellung hin ausgefertigte Papiere, weshalb ihnen kein Beweiswert zukommen kann.

E. 4.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, die ihren Ehemann betreffende Verfolgungssituation glaubhaft zu machen, weshalb auch die von ihr daraus abgeleitete Reflexverfolgung nicht geglaubt werden kann. Es kann darauf verzichtet werden, auf die übrigen Erwägungen der Vorinstanz (etwa auf die Feststellung, es mute realitätsfremd an, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin per Schreiben aufgefordert sein solle, bei der eritreischen Botschaft vorzusprechen beziehungsweise die politische Seite zu wechseln, andernfalls er getötet werde) oder auf die weiteren Darlegungen in der Beschwerdeschrift und in der Stellungnahme vom 9. Februar 2010 näher einzugehen. Insbesondere ist auch das in der Beschwerdeschrift (S. 8) erwähnte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. September 2007 nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu führen, zumal sich die Sachlage im vorliegenden Fall ganz anders darstellt als im erwähnten Entscheid. Das Asylgesuch wurde vom Bundesamt nach dem Gesagten zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6

Nach dem Gesagten ist es den vorläufig aufgenommenen Beschwerdeführenden nicht gelungen darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung in Bezug auf die Frage der Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Verweigerung des Asyls Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten desselben den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG sowie Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht als aussichtslos bezeichnet werden konnte und die Beschwerdeführerin - nach einer vorübergehenden, fünfmonatigen Erwerbstätigkeit - derzeit keiner bezahlten Tätigkeit nachgeht (so dass von ihrer Bedürftigkeit ausgegangen werden kann), sind in Gutheissung des in der Beschwerde vom 1. Oktober 2008 gestellten, bis anhin noch nicht behandelten Gesuches um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)